

- die Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirkskomitees der ABI und deren Vorsitzende,
- die Zweig- und Kombinatinspektionen der ABI und deren Leiter,
- die leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands sowie der Nationalen Front.

(2) Die Vorschläge sind zu begründen und jeweils bis zum 1. März bzw. 1. August jeden Jahres an den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR einzureichen.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

§ 5

(1) Die Auszeichnung mit der Ehrennadel erfolgt in der Regel zum 1. Mai und 7. Oktober jeden Jahres.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR.

§ 6

(1) Zur Ehrennadel gehören eine Urkunde und eine Prämie von 200 M.

(2) Die Mittel für die Verleihung der Ehrennadel sowie für Auszeichnungsmaterialien sind aus dem Staatshaushalt bereitzustellen und durch das Komitee der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR zu planen.

§ 7

(1) Die Ehrennadel besteht aus einer bronzefarbenen runden Plakette mit einem Durchmesser von 30 mm. Auf der Plakette ist ein Männerkopf mit Schutzhelm und ein Frauenkopf mit Tuch sowie die Umschrift „Für Verdienste in der Volkskontrolle der DDR“ eingepreßt.

(2) Die Plakette wird an einer stilisierten trapezförmigen Spange getragen. Die Spange ist 20 mm hoch, an der oberen Seite 25 mm und an der unteren Seite 10 mm breit. Sie ist rot emailliert.

(3) Die Ehrennadel wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Jugendhilfverordnung

vom 18. Dezember 1972

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II Nr. 34 S. 215) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1969 zur Jugendhilfverordnung (GBl. II Nr. 32 S. 222) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

* 3. DB vom 27. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 605)

„§ 3

Regelmäßige Pflegezuschüsse können bis zur Höhe von 170 M monatlich gezahlt werden. Bei ihrer Bemessung sind die Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, Renten, Rentenzuschläge, regelmäßige staatliche Zuwendungen (Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Kindergeld) sowie Lehrlingsentgelt und Stipendium in voller Höhe anzurechnen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1972

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Anordnung über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge

vom 5. Februar 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge (Sonderdruck Nr. 579 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der Teil 3 — Elektrotechnische Grundsätze — Anlage zu § 1 der Anordnung vom 29. März 1968 über die Verbindlichkeit der Technischen Grundsätze für Hebezeuge wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1973

Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR

Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung Nr. 4* zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden —

vom 12. Januar 1973

Zur Vorbereitung und Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechtsvorschriften der §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 3 vom 1. Oktober 1969 (GBl. II Nr. B7 S. 537)